

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 4. August 1989

159. Stück

391. Verordnung: Privatschule „Vienna Christian School“

392. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

393. Verordnung: Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

394. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik

391. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. Juli 1989 über die Privatschule „Vienna Christian School“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 9. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Vienna Christian School“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht von Kindern ohne österreichischer Staatsbürgerschaft geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 430/1988 tritt außer Kraft.

Hawlicek

392. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. Juli 1989 über die Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 5. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 393/1987 tritt außer Kraft.

Hawlicek

393. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1989 über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 332/1971, 231/1977, 231/1982 und 328/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Höhe der Beiträge

§ 2. (1) Der Schülerheimbeitrag wird pro Schuljahr für Schüler, die im Schülerheim untergebracht sind, sowie gepflegt und betreut werden, mit 2 600 Punkten festgesetzt.

(2) Der Schülerheimbeitrag kann in zehn gleichen Monatsraten entrichtet werden.

§ 3. Bei verkürztem Unterrichtsjahr oder bei Krankheit von mehr als zwei Wochen, die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muß, ist ein entsprechend verringerter Schülerheimbeitrag zu entrichten.

§ 4. Werden in einzelnen Fällen Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben, so haben diese kostendeckend zu sein.

Punktwert, Inkrafttreten

§ 5. Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von 10 Schilling.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Fischler

394. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Juli 1989, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/1989, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik, BGBl. Nr. 210/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 404/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Chemie der Kunststoffe	15—18
b) Technologie und Verarbeitung der Kunststoffe	18—23
c) Prüfung und physikalische Werkstoffkunde der Kunststoffe	11—16
d) Entwerfen und Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen . . .	8—16
e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die unter lit. a bis d genannten Fächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im ausreichenden Maße durchgeführt werden können	8—15
f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	23—30.“

Busek